

LU_GERICHTE V 93 35 vom 17. Oktober 1990

LU Gerichte, 1990-10-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/lu_gerichte_V_93_35

FR: LU_GERICHTE V 93 35 du 17 octobre 1990

IT: LU_GERICHTE V 93 35 del 17 ottobre 1990

Regeste

§ 36 VRG, Wiederherstellung einer versäumten Frist. Anforderungen. Eine falsche Rechtsmittelbelehrung schafft keinen Vertrauensschutz, wenn der Beschwerdeführer den Fehler selber erkennt. | Verfahren

Erwägungen

E. 2

wenn sie für die Erteilung der betreffenden Auskunft zuständig war oder wenn der Bürger die Behörde aus zureichenden Gründen als zuständig betrachten durfte;

E. 3

wenn der Bürger die Unrichtigkeit der Auskunft nicht ohne weiteres erkennen konnte;

E. 4

wenn er im Vertrauen auf die Richtigkeit der Auskunft Dispositionen getroffen hat, die nicht ohne Nachteil rückgängig gemacht werden können;

E. 5

wenn die gesetzliche Ordnung seit der Auskunfterteilung keine Änderung erfahren hat (BGE 116 I b 187 Erw. 3 c; LGVE 1986 II Nr. 18 mit weiteren Verweisen). Zunächst bedarf der Vertrauensschutz einer Vertrauensgrundlage, die beim Betroffenen eine bestimmte Erwartung auslöst (Häfelin/Haller, Grundriss des allgemeinen Verwaltungsrechts, Randziffer 532; Rhinow/Krähenmann, Schweizerische Verwaltungsrechtsprechung, Ergänzungsband, Nr. 74 B XI a). Um schutzwürdiges Vertrauen zu begründen, welches nach dem Verbot widersprüchlichen Verhaltens eine Bindung an früheres Verhalten bewirkt, muss die Auskunft sowohl nach ihrem Inhalt als auch nach den Umständen, unter denen sie gegeben wird, es objektiv rechtfertigen, dass der Bürger ihr vertraut. In Konkretisierung dieses Grundsatzes ist allgemein anerkannt, dass einer Partei aus einer falschen Rechtsmittelbelehrung kein Rechtsnachteil erwachsen darf (BGE 115 I a 19; Beerli-Bonorand, a. a. O., S. 230 mit Hinweisen). Doch genießt nur derjenige diesen Vertrauensschutz, der die Unrichtigkeit der Rechtsmittelbelehrung tatsächlich nicht gekannt hat bzw. für den sie nicht ohne weiteres klar erkennbar war. Nach der neueren Rechtsprechung des Bundesgerichts bedeutet dies praktisch, dass sich der Private dann nicht auf das durch die Rechtsmittelbelehrung erweckte Vertrauen berufen kann, wenn er oder sein Anwalt deren Unrichtigkeit allein erkennen konnte (BGE 106 I a 13 ff., insbesondere S. 16 ff.; StE [1987] A 21.14 Nr. 6; Verhandlungspraxis der Bundesbehörden [VPB] 1989, S. 23). c) Der Entscheid des Regierungsrates vom 18. August 1992 enthält als Rechtsmittelbelehrung die Berufung an das Bundesgericht. Die Gesuchsteller haben mit Blick auf die in BGE 114 II 220 publizierte Rechtsprechung in

zutreffender Weise erkannt, dass die Frage nach der Wiederherstellung der Frist zur Ausschlagung einer Erbschaft gemäss Art. 576 ZGB nicht mittels Berufung angefochten werden kann. Mit Recht wenden sowohl die Gesuchsgegnerin als auch das Justizdepartement in ihren Vernehmlassungen ein, dass die falsche Rechtsmittelbelehrung bei den Gesuchstellern keine Vertrauensgrundlage geschaffen hat, denn es ist erwiesen, dass der Rechtsvertreter der Gesuchsteller die Unrichtigkeit der Rechtsmittelbelehrung erkannt hat. Bei dieser Sach- und Rechtslage gebietet es an einer der kumulativen Voraussetzungen für den Vertrauensschutz wegen falscher Rechtsmittelbelehrung. d) Wie bereits gesagt, hat der Rechtsvertreter die Unrichtigkeit der Rechtsmittelbelehrung erkannt und ist ihr auch nicht gefolgt. Bei dieser Ausgangslage hätte er nun aber mit gebührender Aufmerksamkeit danach fragen müssen, welches Rechtsmittel an Stelle der eidgenössischen Berufung er hätte einlegen müssen. Es ist zu Recht nicht strittig, dass in verfahrensrechtlicher Hinsicht das luzernische VRG zur Anwendung kommt. Bei dieser Rechtslage hätte der Rechtsvertreter der Gesuchsteller zumindest anhand dieses Gesetzes prüfen müssen, ob der innerkantonale Rechtsweg mit dem Entscheid des Regierungsrates ausgeschöpft ist oder nicht. Denn gerade im Hinblick auf die von ihm ins Auge gefasste staatsrechtliche Beschwerde wegen Verletzung von Art. 4 BV hätte er prüfen müssen, ob der Entscheid des Regierungsrates als letztinstanzlicher kantonaler Entscheid zu betrachten ist oder nicht (vgl. Art. 87 OG; BGE 118 I a 110 Erw. 3, 117 I a 389 Erw. 1). Hätte er das VRG konsultiert, hätte er ohne weiteres erkennen müssen, dass Entscheide des Regierungsrates mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden können, soweit das VRG oder andere Gesetze die Verwaltungsgerichtsbeschwerde nicht ausschliessen (§ 148 Abs. 1 lit. a VRG). Die Ausschlussgründe werden in §§ 149 bis 151 VRG aufgezählt. Dass es sich beim Entscheid des Regierungsrates nicht um einen Anfechtungsgegenstand handelt, der unter § 150 Abs. 1 lit. a-i VRG fällt, ist offensichtlich und braucht nicht weiter erörtert zu werden. Ebenso wenig spielt hier der besondere Ausschlussgrund gemäss § 151 VRG eine Rolle. Ferner ist gemäss §§ 149 VRG die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ausgeschlossen, wenn sich der Entscheid bei einer Bundesbehörde durch ein anderes Rechtsmittel als die staatsrechtliche Beschwerde anfechten lässt. Wie bereits erwähnt, hat der Rechtsvertreter der Gesuchsteller die staatsrechtliche Beschwerde für das richtige Rechtsmittel gehalten, was mit Blick auf BGE 114 II 222 Erw. 1 bei einem letztinstanzlichen kantonalen Entscheid zutreffend ist. Folglich steht der Verwaltungsgerichtsbeschwerde im vorliegenden Verfahren auch nicht § 149 VRG entgegen. Der Rechtsvertreter der Gesuchsteller vermag keine rechtserheblichen Zweifel zu benennen, die ihn abgehalten hätten, vom ordentlichen Rechtsmittel der kantonalen Verwaltungsgerichtsbeschwerde abzusehen. Insbesondere erweist sich sein Hinweis auf § 18 der Verordnung über das Verfahren in Erbschaftsfällen (SRL Nr. 210) als unbehelflich, schliesst doch auch dieser Erlass die Verwaltungsgerichtsbeschwerde nicht aus. Nach dem Gesagten muss festgehalten werden, dass der Rechtsvertreter der Gesuchsteller allein durch Konsultation des VRG hätte erkennen müssen, dass vor der Einreichung der staatsrechtlichen Beschwerde vorab der innerkantonale Rechtsschutz vor Verwaltungsgericht hätte ausgeschöpft werden müssen. In gleicher Weise wäre er durch Konsultation des VRG auf die Rechtsmittelfrist von 20 Tagen gemäss § 130 in Verbindung mit § 127 lit. b VRG gestossen. Soweit die Gesuchsteller diese Frist versäumt haben, geniessen sie bzw. ihr Anwalt den aus Art. 4 BV abgeleiteten Vertrauensschutz nicht (BGE 112 I a 310 Erw. 3; Urteil des Bundesgerichts in Sachen der Parteien vom 26. 2. 1993 Erw. 1 c am Schluss). Gestützt auf diese Erwägungen muss das Gesuch um Wiederherstellung

der verpassten Rechtsmittelfrist abgewiesen werden. Es kann daher offen bleiben, ob das Gesuch um Wiederherstellung der Frist rechtzeitig eingereicht wurde, was die Gesuchsgegnerin anzweifelt. Nach dem Gesagten kann auf die mit Eingabe vom 29. März 1993 gleichzeitig eingereichte Verwaltungsgerichtsbeschwerde zufolge Fristversäumnis nicht eingetreten werden (§ 107 Abs. 2 lit. e in Verbindung mit Abs. 3 VRG). Die gegen diesen Entscheid beim Schweiz. Bundesgericht eingereichte staatsrechtliche Beschwerde ist zurückgezogen worden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.